On Sottes gnaden/Wir Johann Seorg/Herttogzu Sachsen/Gülich/Eleve und Berg/des heiligen Römischen Reichs Ersmarschall und Chursürst/Landgraff in Dü-

ringen/Marggraff zu Meissen/Burggraff zu Magdeburg/Graff zu der Mark vnd Ravenßberg/Herr zum Rauenstein/ Kügen hiermit menniglich/hohes vnd niedriges Standes/besonders aber allen Schützenmeistern vnd Schießgesel-

Icn/des Alembrust und Stahlbogenschiessen / du wissen.

Rachdem der Barmbertige gütige GOtt! die Hochgeborne Fürstin/onsere freundliche hertzliebe Gemahischem der Barmbertige gütige GOtt! die Hochgeborne Fürstin/onsere freundliche hertzliebe Gemahischem der Barmbertige gütige GOtt! die Hochgeborne Fürstin zu Sachsen / Gülich/Gleve und Berg/Geborne Karggräffin zu Brandeburg und Hertzeigen wir den der Leibesbürden gnedig entbunden/ond uns behoderseits mit einem wolgestalbeburg und Hertzeigen wir der hochgebornen Leibesbürden gnedig entbunden/ond uns behoderseits mit einem wolgestalbeburg und gesen Gohn gesegnet und ersteicht wieden wir durch die heilige Taussen nechstümftigen Monatstag Septembris/dem Hertzeigen wird vorzumgen/ond der Christischen Kirchen einwerleiben zu lassen/entschlossen zu auch zuwerrichtung solches Christischen Wertzeigen und gesseren vond Freunde zu uns beschrieben/Und nicht ungebreuchlich/daß ben solchen Ausammenkunsten allerlen kurzweil vorzenommen und gesseren vond Freund und von von von von von von der Schrieben/Und und von der Königlichem halten werden/und uns von unterschliedenen orten und zeiten/als von der Hochgebornen Fürsten / Frawen Hochger freundlichen lieben Mumen/Stamm Dennemarck / Hertzeign und Shurstischen von der Kontgebornen Fürsten / vonsern freundlichen lieben Weudern und

halten werden/ond vins von vinserschiedenen orten und zeiten/als von der Hochgebornen Farfun Handen Heben Munen/
Stamm Dennemaaref/Herhogin und Churfürsin zu Sachsten/Gilich/Gleve und Berg/ie, Wittven/vonserre freundlichen lieben Numen/
Schwegerin/Fraw Schwester vind Gevatterin/Deßgleichen von dem Hochgebornen Fürsten / vinsterm freundlichen lieben Vettern/Brudern vind
Schwegerin/Fraw Schwester vind Gevatterin/Deßgleichen von dem Hochgebornen Fürsten / vinsterm freundlichen lieben Vettern/Brudern vind
Schwegerin/Fraw Schwester vind Gevatterin/Deßgleichen von dem Hochgebornen Fürsten / vinsterm freundlichen lieben Vetterh vind
Schwegerin/Fraw Schwester vind Gewatterin/Deßgleichen von der Gespleichen wir zu schwesterin/Brudern vind
Sugeschießte worden/welche lenger bei uns verwelchen zu sassen der Schwester Gehaben wir zu softselbage in des keinen sein gleichen Schwester von Freunden/ ein Frey / Gemein Gesellenschießen mit dem Armbruft/zu einem
Sirchulblat (versen größe hierunden/neben dem Loch/voduurch die Polizen fallen sollen zubesinden) in eine vinuerschrte Zielstadt/in vinster Bestung
vond der großen neben Pasten allesten dem Loch/voduurch die Polizen fallen sollen zubesinden die deutsche Sielstadt/in vinster Bestung
vond der großen neben Pasten allesten dem Lochfodurch von Zinst vond Zinstern sielstadt zu sielstadt der weitschweiter der beschen der Sielstadt in vinster sielstadt in vinster sielstadt in vinster gehaben wirter gestung
vond der großen neben Pasten und der Bestung der Lingstern Lingst

Elche Schützen nun solcher vonng/Kurzweil und löblicher Gesellschafft benzuwohnen in willens/die sollen den Zwanzigsten gegen Abend/alhierzu Oresden in den Herbrigen ankommen/vnd folgenden Morgen/als den 21. anhierzu angerichter und oben benanter Schießstadt zu rechter Früer Zeit erscheinen/die Siebener erwehlen und ordnen helffen/Quch darauffalsbalden ieder gerichter und oben benanter Schießstadt zu rechter Früer Zeit erscheinen/die Siebener erwehlen und ordnen helffen/Quch darauffalsbalden ieder seinen Polz durch die darzu geordnete Schreiber beschreiben/ und sich in das Loß verzeichnen lassen/Jedoch keinen diebern Polz/ ben verlierung des Schuß/schiessen/ er möge dann durchdas hierunden gestempsste Loch ungedrungen geschoben werden.

Hierauff soll den 2 2. Gelost / vnd wie gebreuchlich/ so viel Schüß/als man füglich denselbigen Tag thun kan/angeschossen werden/Aber keinem Schüßen/weder in einem oder andern Ihrlein vnd Jahnen mehr dann mit einem Geschoß zu Schiessen zugelassen sein / es würde ihm keinem Schäßen / weder in einem oder andern Ihrlein vnd Jahnen mehr dann mit einem Geschoßen zugelassen sein / es würde ihm dann Schadhasse oder vndienstlich/ so mag er sich eines andern an des Ersten siat gebrauchen/ Oergestalt sol auch sörder die andern Tage/nach dann Schadhasse oder vndienstlich/ so mag er sich eines andern an des Ersten siat gebrauchen/ Oergestalt sol auch sörder die andern Tage/nach vnd Ironung der Siebener / wieder sort geschossen werden/ bis so lang Vier vnd Zwankig Schüß geschehen sein. Welche Schüßen dann vnter bemelten 2 4. Schüssen am meisten Sirculschüß tressen vnd erlangen/die sollen das beste getwommen haben vnd bekommen/Also die vbrigen vnter bemelten 2 4. Schüssen am meisten Sirculschüß tressen vnd erlangen/die sollen das beste getwommen haben vnd bekommen/Also die vbrigen vnter bemelten 2 4. Schüssen oder Gaben / summer dem nechsten/ so die meisten Schüß hat/ nach Schiessens Recht/ Gewonheit vnd gebrauch/nes ben einer Seidenen Fahnen / ohne alle beschwehrung solgen.

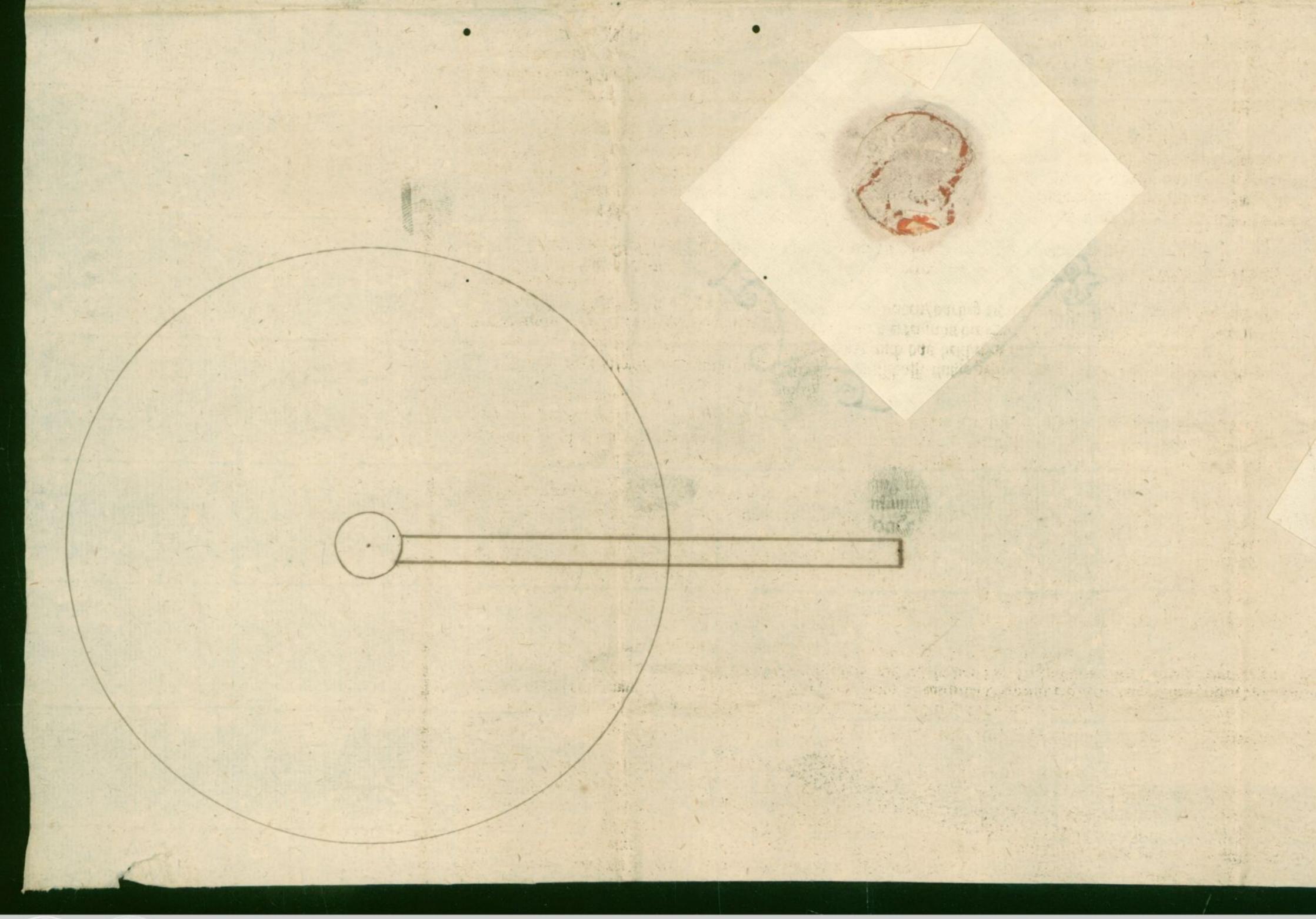
Die Schüßen aber/so nichts im Hemptschiessen gewinnen/sollen macht haben/vmb die Dren Becher zum Nitter zu siechen oder zu Nite tern/ vnd welcher dann den nechsten Zweckschuß erhalten wird / dem sol der Erste Becher von Junsststehen Thaler/Dem Andern/so nach dem Ersten der negste am Zweck / der Becher vor Zwelff Thaler / Und dem Oritten/ so nach diesen benden der negste am Zweck / der Becher vor Zehen Thaler gegeben werden.

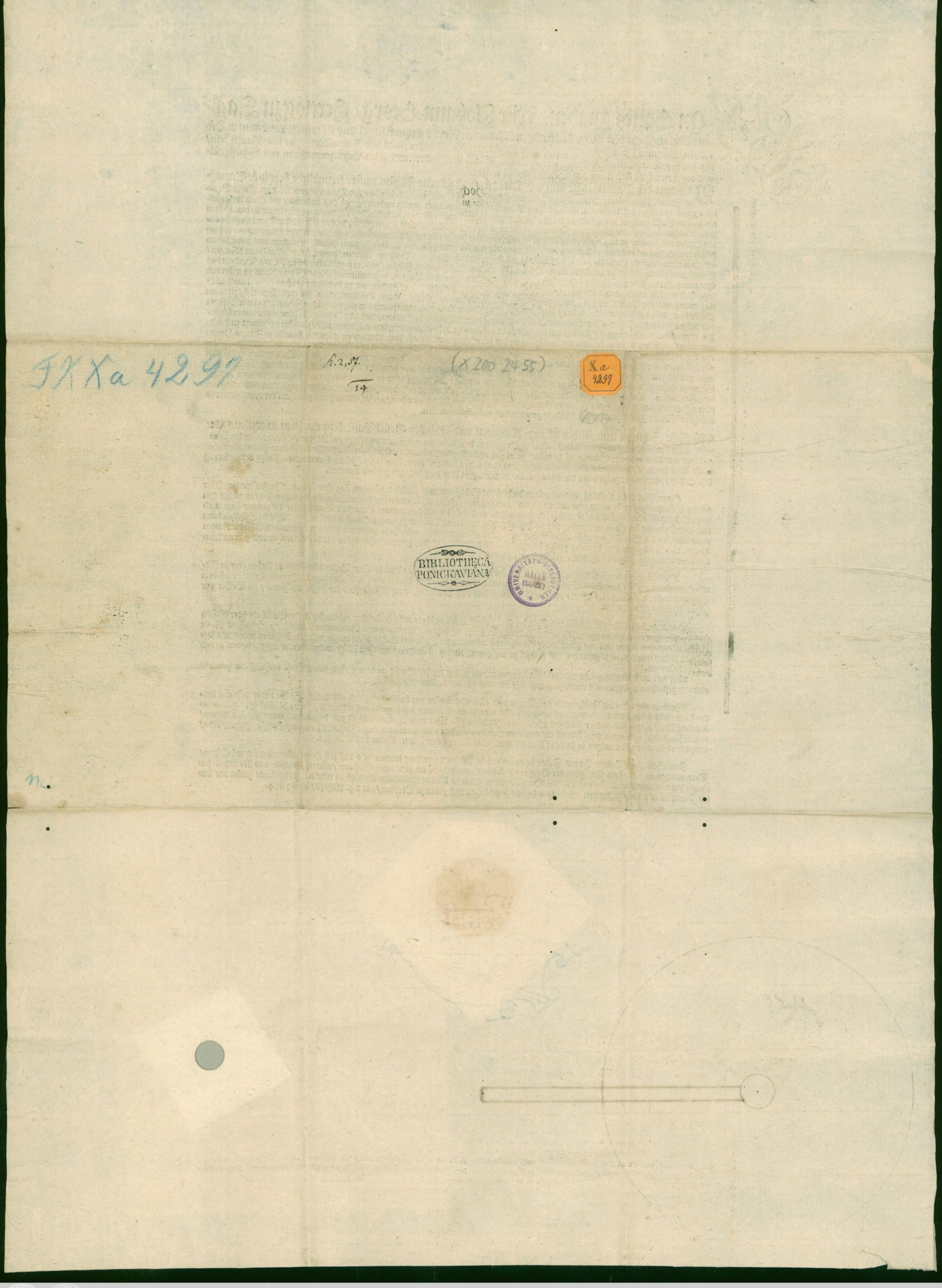
Damit auch in solchem Schiessen und Ehrlicher Besellschafft einige geschroe nicht geübet oder gebrauchet werde/So sol ein jeder Schütz fren/redlich/ohne allen verborgenen Vortheil/in was wege auch das beschehen mögte/mit frenen schwebenden Armen/ wie Schiessens Recht sieh/Schiessen/alles ben vermeidung gebührender Straff/nach erkentnüs der Siehener/Welche dann in alle wege macht haben sollen/alle fürsischiessen/alles ben vermeidung gebührender Straff/nach erkentnüs der Siehener/Welche dann in alle wege macht haben sollen/alle fürsischiessen/streit/jerung/gebrechen und mengel zu entscheiden/darben es auch ein jeder/ohne einige wiederrede oder außzug bewenden und bleiben lassen sollen sollen.

Auff daß auch allerlen gefahr und unfall fürkommen und vermieden werde/So sol ein seder Schütz seinen Stahl in Hülfftern spannen/ oder mit gestochtenen Zöpffen also verwahren/auff daß niemand schaden daraus erfolgen möge.

Welchem eine Seul im Nußbrunnen /ein Bogen vber rück/oder sonsten gar brechen thet vond also in eil ihme nicht wider geholffen wer, den könte / dem sollen / doch in alle wege / vff vorgehende der verordneten Siebener besiehtigung und erkentnüs / Zwene Nachschüß. Für ein gesten könte / dem sollen / doch in alle wege / vff vorgehende der verordneten Siebener besiehtigung und erkentnüs / Zwene Nachschüß. Für ein gesten brochene Nuß / Rögel / vnd andere stück der Seulen ein Nachschuß / Aber umb Winden / Vollz und dergleichen / keiner gegeben werden / brochene Nuß / Rögel / vnd andere stück der Seulen ein Nachschuß / Aber umb Winden / Vollz und dergleichen / Gersonen/Graffen / Herren / Abel / welche Nachschüß in einem andern Viertel mit denselben Schüßen geschehen sollen / außgenommen Fürstliche Personen/Graffen / Herren / Abel / welche Nachschüß in einem andern Viertel mit denselben Schüßen geschehen sollen vnd Schiessen.

Zum Schreiben/Bolkmessen und Ziehen sollen sonderliche Personen verordnet werden/also/daß sich ihrenthalben niemand zu befahren/ Derentwegen auch ben dem Außziehen der Bölk in der Zielstadt niemand als die geordneten Siebener/allerlen Geschrede und Nachtheil hierinnen zuworkommen/zugelassen werden. Darnach sich in allem die löbliche Schätzengesellschafft zu richten. Zu whrkundt haben wir dieses Patent unter unserm Chursecret aussertigen lassen/so geschehen und geben zu Oresten/am 24. Augusti/Anno 1614.







On Sottes gnaden/Wir Johann Georg/ Hertzogzu Sach-sen/Gülich/Eleve vnd Berg/ des heiligen Rönnschen Reichs Erkmarschall vnd Chursürst/Landgrass im Düringen/Marggraffsu Meissen/Burggraff zu Magdeburg/Graff zu der Mark vnd Ravenßberg/Herr zum Rauenstein/ Kügen hiermit menniglich/hohes vnd niedriges Standes/besonders aber allen Schützenmeistern vnd Schießgesel len/des Alembrust vnd Stahlbogenschiessens/ zu wissen/ Machdem der Barmherzige gütige GOtt/ die Hochgeborne Fürstim/onsere freundliche herpliche Gemah. Ilin/Fraw Magdalenam Spbillam/Hertzogin und Churfürstin zu Sachssen / Bulich/Cleve und Verg/Geborne Marggräffin zu Brandeburg und Hertzogin in Preussen/20. unlangst ihrer L. getragenen Leibesbürden gnedig entbunden/und uns benderseits mit einem wolgestals ten Jungen Sohn gesegnet und erfrewet/welchen wir durch die heilige Tauff/vff den 18. nechstämsftigen Monatstag Septembris/dem Herrn Christo vorzutragen/ond der Christlichen Kirchen einwerleiben zu lassen/entschlossen/auch zuwerrichtung folches Christlichen Wercks/etzliche von sere Herren vnd Freunde zu vns beschrieben/Ind nicht vngebreuchlich/daß ben solchen Zusammenkunfften allerlen kurtzweil vorgenommen vnd gehalten werden/vnd vns von vnterschiedenen orten vnd zeiten/als von der Hochgebornen Fürstin / Frawen Hedwig/ Geborner aus Königlichem Stamm Dennemarck / Hertzogin und Churfürstin zu Sachssen/ Bulich/ Cleve und Berg / 1c. Wittven / unserer freundlichen lieben Mumen / Schwegerin/Fraw Schwester und Bevatterin/ Desigleichen von dem Hochgebornen Fürsten / vnserm freundlichen lieben Vettern/Brudern und Bevattern/Herrn Johann Casimirn / Hertzogen zu Sachssen/ Balich/Gleve vnd Berg/ze. in gehaltenen Schiessen/Zween Krantze verchrt vnd zugeschieft worden/welche lenger ben vns verwelcken zu lassen wir nicht gemeint Cohaben wir zu fortsetzung solches Intents, auch löblie cher vbung vnd ergötzligkeit/vn'ern anwesenden Herren vnd Freunden/ ein Frey / Gemein Gesellenschiessen mit dem Armbrust/zu einem Gircfulblat (dessen größe hierunden/neben dem Loch/vodurch die Polizen fallen sollen zubefinden) in eine vnuersehrte Zielstadt / in vnser Bestung vnd der grossen newen Pasten allhier Einhundert vnd Zimff und Zwantzig Dreifnische Elen weit/wie dann diehalbe Eln hieneben mit einem schwar ten Striemen verzeichnet/von der Zielstade zusitzen/auff den kunffrigen 2 2.5 Nonatstag Septembris/vermittelst Göttlicher verleihung zu halten angestellet/ Do wir dann zu beförderung und mehrerm lust der Schützengesellschafft/wegen der beyden erlangten Kräntze/zu Zweinen Heupt: vnd Ersten Bewinnen Zween Gilberne vergulde Becher/jeden vor Einhundert Thaler. Denn zu dem Andern Bewinnen widerumb Zween Becher / jeden vor Funffigig Haler. Folgends zu den Ritterschüffen Dren Becher: Alls einen vor Funtzehen Thaler / Den andern vor Zwelff Thaler/Vnd den Dritten vor Zehen Thaler zum besten / Ind vff sedern Zweckschuß eine vergüldte Münit / Fünff Thaler werth / beneben einer Seidenen Fahnen / auch off die meisten Zwecksichäß eine Silberne vergülde Klippe auff Sieben Thaler/neben einer Fahnen/verordnen vnd geben lassen wollen. Die vbrigen Nachgewin und Gaben sollen aus der ankommenden und erscheinenden Schützen Legegeld/welchsin allem von jedern Schützen Zwölff Thaler/den Thaler zu Vier und Zwanzig Groschen Minit gerechnet/sein soll/mit rath und gutachten der verordneten und erwehlten Siebener/ auffs gleichest und billichiste gemacht und ausgetheilet werden. zen nun solcher voung/Kurzweil und löblicher Gesellschafft benzuwohnen in willens/die ihigsten gegen Abend / alhier zu Dresiden in den Herbrigen ankommen/vnd folgenden Morgen/als den 21. an hierzu ansanter Schießstadt zu rechter Früer Zeit erscheinen/die Siebener erwehlen und ordnen helssen. Auch darauff als balden jeder 0 B. varzugeordnete Schreiber beschreiben / vnd sich in das Loß verzeichnen lassen/Jedoch keinen diekern Poliz/ ben verlierung er möge dann durchdas hierunden gestempsfte Loch ungedrungen geschoben werden. den 2 2. Gelost / vnd wie gebreuchlich / so viel Schüß/als man füglich denselbigen Zag thun kan/angeschossen werden/Aber der in einem oder andern Bhrlein und Fahnen mehr dam mit einem Geschoß zu Schiessen zugelassen sein / es würde ihm einem oder andern Bhrlein und Fahnen mehr dam mit einem Geschoß zu Schiessen zugelassen sein / es würde ihm einem oder andern Bage/nach wodenstlich/ so mag er sich eines andern an des Ersten stat gebrauchen/ Dergestalt sol auch forder die andern Tage/nach rechener / wieder fort geschossen werden/ bis so lang Vier und Zwanzig Schüß geschehen sein. Welche Schüßen dann chussen am meisten Circulschuß treffen und erlangen/die sollen das beste gewonnen haben und bekommen/Also die vbrigen vin oder Gaben / immer dem nechsten / so die meisten Schüff hat/nach Schiessens Recht / Gewonheit und gebrauch/nes fahnen / ohne alle beschwehrung folgen. 13 1 aber/so nichts im Heuptschiessen gewinnen/sollen macht haben/vmb die Dren Becher zum Ritter zu stechen oder zu Rite un den nechsten Zweckschuß erhalten wird / dem sol der Erste Becher von Junffigehen Thaler/Dem Andern/so nach dem

Zweck/der Becher vor Zwelff Thaler / Ind dem Oritten/so nach diesen benden der negste am Zweck / der Becher vor werden. solchem Schiessen und Ehrlicher Besellschafft einige geschroe nicht geübet oder gebrauchet werde/So sol ein seder Schütz n verborgenen Vortheil/in was wege auch das beschehen mögte/mit freyen schwebenden Armen/ wie Schiessens Recht

p vermeidung gebührender Straff/nach erkentnüs der Siebener/ Welche dann in alle wege macht haben sollen/alle fürs sirrung/gebrechen und mengel zu entscheiden/darben cs auch ein seder/ohne einige wiederrede oder außzug bewenden und allerlen gefahr und unfall fürkommen und vermieden werde/ So sol ein jeder Schütz seinen Stahl in Hülfftern spannen/

Bopffen also verwahren/auff daß niemand schaden daraus erfolgen möge. Teul im Nußbrunnen /ein Bogen ober rück/oder sonsten gar brechen thet ond also in eil shme nicht wider geholffen wer, voch in allewege / vff vorgehende der verordneten Eiebener besichtigung vod erkentnüs / Zwene Nachschüß. Für ein ge-/vnd andere stück der Sculen ein Nachschuß / Aber vmb Winden / Bolly vnd dergleichen / keiner gegeben werden/ inem andern Viertel mit denselben Schüssen geschehen sollen/außgenommen Fürstliche Personen/Graffen/Herren/Adel/ / die mögen in solchen fällen off ihren Stocken in ihrem Viertel bleiben und Schiessen.

Bolkmessen und Ziehen sollen sonderliche Personen verordnet werden/al'o/daß sich ihrenthalben niemand zu befahren/ n dem Außziehen der Böltz in der Zielstadt niemand als die geordneten Siebener/allerlen Gefehrde und Nachtheil hier zugelassen werden. Darnach sich in allem die löbliche Schätzengesellschaffe zu richten. Zu ohrkundt haben wir die n Chursecret aussertigen lassen/so geschehen und geben zu Dresiden/am 24. Augusti/Anno 1614.

